

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 25. August 2014

NBl. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 25. August 2014

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. Mai, 11. Juni und 9. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zeilen werden eingefügt:

” Betriebswirtschaftslehre Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Environmental and Resource Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs

Finanzmathematik, Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
-------------------------------------	---

- b) Die Zeilen für die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik Bachelor of Science“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik Bachelor of Science“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat am 22. August 2014 erteilt.

Kiel, den 25. August 2014

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel